



04|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Scheinselbständigkeit die Zweite

Sie als Auftraggeber haben grundsätzlich zu prüfen, ob bei Ihren Auftragnehmern Versicherungspflicht als Arbeitnehmer vorliegt bzw. ob es sich bei Ihrem Auftragnehmer um einen Scheinselbständigen handelt. Im Zweifelsfall liegt die Beweislast hierfür zwar vollends bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Vor dem Hintergrund der weitreichenden finanziellen Konsequenzen empfiehlt es sich jedoch, bereits im Vorfeld den Status eines Auftragsverhältnisses abzuklären.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unterscheidet sich ein Arbeitsverhältnis von einer selbständigen Tätigkeit durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit, in welchem der Auftragnehmer zum Auftraggeber steht. Weisungsgebundenheit hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit sowie Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation definieren die nicht-selbständige Arbeit.

Für die Klassifizierung eines Auftragsverhältnisses sind in erster Linie die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung von Bedeutung und somit weder dessen Bezeichnung noch die Modalitäten der Bezahlung. Für die Selbständigkeit sprechen insbesondere folgende Merkmale:

- *Eigener unternehmerischer Auftritt:* Dieser zeigt sich insbesondere durch eine Internetpräsenz, Visitenkarten, Geschäftspapier, Firmenschild, eigene Geschäftsräume und Werbung, etc.
- *Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gegen Arbeitsentgelt:* Geringfügig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt von unter 450 EUR monatlich (sog. Mini-Jobber) zählen nicht als „versicherungspflichtige Arbeitnehmer“. Erst bei

einem monatlichen Entgelt von mehr als 450 EUR erfüllen geringfügig Beschäftigte das Kriterium des versicherungspflichtigen Arbeitnehmers.

- *Freie Bestimmung von Art, Ort, und Zeit der Arbeit:* Ob ein Mitarbeiter einen eigenen Schreibtisch hat, ist dabei nicht ausschlaggebend. Wichtiges Indiz für die Arbeitnehmereigenschaft ist aber beispielsweise die Einteilung in Dienstpläne. Der freie Mitarbeiter darf beispielsweise nicht – wie Angestellte – in Dienstpläne eingeteilt werden, ohne dass die Einsätze vorher mit dem freien Mitarbeiter abgesprochen wurden.
- *Gewährleistungspflicht einschließlich der Haftung für Erfüllungsgehilfen,*
- *Tätigkeit für mehrere Geschäftspartner:* Existenzgründer haben häufig nur einen Auftraggeber. Existenzgründer müssen daher grundsätzlich die Zusammenarbeit mit mehreren Auftraggebern anstreben und die tatsächlichen Umstände dürfen dem nicht entgegenstehen. Von einem Existenzgründer wird in der Regel in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der zu beurteilenden Tätigkeit ausgegangen.

Maßgeblich für die Klassifizierung des jeweiligen Auftragsverhältnisses ist stets die Gesamtsituation. Der Umstand, dass ein Auftragnehmer auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist, führt beispielsweise nicht automatisch zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung, sondern stellt lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer Scheinselbständigkeit dar. Selbstständige mit nur einem Auftraggeber können aber rentenversicherungspflichtig sein.



04|2014

Maxvorstadt – Pinakotheken | Museum Brandhorst

Der Klassifizierung eines Auftragsverhältnisses sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie beispielsweise

- der Auftragnehmer war zuvor bei seinem Auftraggeber angestellt,
- der Auftraggeber hat Angestellte, die dieselben Tätigkeiten verrichten wie der Auftragnehmer,
- das Auftragsverhältnis ist auf Dauer angelegt.

Rechtssicherheit und Schutz vor nachträglichen Beitragsbescheiden bietet jedoch nur eine so genannte Statusanfrage. Diese kann bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) beantragt werden. Hierbei wird festgestellt, ob es sich bei dem jeweiligen Auftragsverhältnis um eine selbständige Tätigkeit oder ein Arbeitsverhältnis handelt. Hierfür ist schriftlich eine Entscheidung zu beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt.

Die DRV teilt daraufhin den Beteiligten mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb derer die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen sind. Nach Abschluss der Prüfung teilt die DRV den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, zeichnet die Tatsachen auf, auf die sie ihre Entscheidung stützen will und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Ihr Steuerberater steht Ihnen bei der Beurteilung Ihres konkreten Falls sicherlich gerne zur Verfügung. ✓



Dipl.-Kaufmann Benjamin Schimmel

[Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer leitet, nach Jahren bei der internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, in 2. Generation die 1979 in der Münchner Maxvorstadt gegründete »Steuerkanzlei Schimmel« – heute Schimmel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.]

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen zu Recht und Steuern sowie News rund um unsere Kanzlei finden Sie auch bei Facebook – www.facebook.com/kanzleischimmel.

[Stand 26.04.2014. Die Informationen dieses Newsletters sind nach bestem Wissen zusammengestellt, ersetzen aber keinesfalls unsere individuelle Beratung. Eine Haftung für den Inhalt kann deshalb nicht übernommen werden.]